

# Suzerner Tagblatt.

Abonnements:  
für Luzern zum Abholen: jährlich Fr. 10. 6 Monate Fr. 5. 3 Monate Fr. 2. 50.  
für die übrige Schweiz: „ 12. „ 6. „ 3. 20.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Inserate:  
die einseitige Zeitzeile oder deren Raum 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8 „  
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 30 „

Samstag,

Nro. 46.

den 23. Februar 1878.

## Weiteres zur Papstwahl.

Ueber den Beginn des Conclaves gibt die „Voce della Verità“ folgende Einzelheiten. Am Montag Nachmittag um halb fünf Uhr versammelten sich die Kardinalen in einer Kapelle und zogen das „Veni creator“ singend durch die Sala Regia in die Sixtinische Kapelle, um den Schmutz der Ueberwachungsbeamten des Conclaves entgegen zu nehmen. Gegen 5 Uhr bewegte sich der Zug des Marschalls des Conclaves, Fürsten Ghigi, zur Sixtinischen Kapelle, zuerst die Diener, dann Fürst Ghigi selbst in der alten Tracht der römischen Patrizier, dann die Offiziere der Schweizergarde und der Hofstaat des Marschalls, zur Seite aber die Schweizer mit ihren Felleisarden, ein imponirender Zug. Vor dem versammelten Kolleg wurde abkann der Cib gekieft. Darauf begab sich jeder Cardinal, von je einem Schweizergarde begleitet, in sein Gemach, worauf der Cardinal Camerlengo genaue Haussuchung hielt, ob kein Unterwesener vorhanden sei. Begleitet war er dabei von einer Kommission von Karbindalen. Nachdem dieser Akt um 9 1/2 Uhr vollendet war, ließ der Cardinal Camerlengo den Marschall durch den päpstlichen Ceremonienmeister aus seinem Quartier rufen, um die Thüreschlüssel vorzunehmen. Der Marschall kam mit dem obengeschriebenen Zug unter Fackelbegleitung zum größeren Thor des Conclaves vor der Sala Regia, wo der Camerlengo mit Befolge ihn erwartete. Dort übergab der Marschall ein Schlüsselbund für sämtliche Thore, die darauf der Reize nach durch den Marschall von außen und durch den Camerlengo von innen verschlossen wurden. Der Marschall führte dann in sein Quartier zurück und nahm einen Akt über den Vorgang auf, der von dem Defcan der apostolischen Protonotare und verschiedenen römischen Fürsten unterzeichnet wurde. Sodann wurde unter den Auspicien des Hl.g. A. Ricci durch die vom Kommiffar und den Archideten des Conclaves unter Fackelchein begleiteten Schweizergarde der Bezirk des Conclaves von außen besichtigt, ob der Schluß auch ein vollkommener sei, und Akt darüber aufgenommen. Der Patriarch von Vifonza, der Abends unter den üblichen Formen in das Conclave eintrat, hat die Zahl 62 voll gemacht.

Was die politische Stellung des neuen Papstes, Joachim P e c c i oder Leo XIII., betrifft, so gehört er, wie bereits gestern erwähnt, jener Mittelpartei an, die ohne formell den verlorenen Rechten des Papstthums zu entsagen, doch thatsächlich mit dem Geschehenen als etwas von der Vorführung Gewollten zu rechnen weiß. In Perugia hat P e c c i ungefehr dieselbe Politik verfolgt, wie Mario Ghorja in Neapel, d. h. er ließ allen guten Katholiken, auch ihre bürgerlichen Pflichten nicht außer Acht zu lassen, und zwar that er dies selbst dann, wenn die verschiedensten Organe der kirchlichen Presse ausdrücklich zur Enthaltung von allen Provinzial- und Gemeindefragen aufgefordert hatten. P e c c i war ein entschiedener Gegner der von den Reaktionen beantragten Entfernung des Conclaves aus Rom. Die beim päpstlichen Hof akkreditirten Gesandten der katholischen Mächte betrachteten P e c c i als einen durchaus nicht fanatischen Mann von mäßiger Energie und Begabung, der keinesfalls viel Unheil anstiften wird.

Seiner Persönlichkeit nach zählt P e c c i oder Leo XIII. weder zu den „Ruinen“ noch zu den „jungen Herren“, des Hl. Collegs. Die „Röm. Zg.“ schildert ihn folgendermaßen: Er ist ein gefeierter Mann unter den Karbindalen, 68 Jahre alt, mäßig gesund. Auf dem hoch aufgeschossenen magern Körper erhebt sich ein schöner Kopf mit vorpringender Stirn, die sich nach den Schläfen zu ein wenig verengt, mit längerem Gesicht und gerahmten, obwohl nicht übermäßig strengen Zügen, die einen offenen, angenehmen Ausdruck haben, mit längerem Munde, vorstehendem Kinn und etwas großen, aber wohlgeformten Ohren. In allem soll der neue Papst eine außerordentliche Keuschheit mit Constat, dem berühmten Minister Pius VII., aufweisen. Seine Stimme ist wohlklingend, sein Auftreten wird als ernst, aber gewinnend geschildert; dabei soll er im geselligen Verkehr ein äußerst umgänglicher, taftvoller und liebenswürdiger Herr sein, weit mehr von aufrichtiger Frömmigkeit und nachhaft moralischem

Werth gehoben und durchdrungen, als irgend einer seiner fanatischen Mitbewerber. Auch rühmt man P e c c i's literarische Talente und behauptet, daß eine erhebliche Anzahl Gedichte von ihm vorhanden sei, was freilich, so lange über den Werth derselben nichts bekannt ist, nicht so zu viel bedeuten will. Sein Privatleben gilt als ein tadelloses.

Der neue Papst stammt aus einer blühend-patrizischen Familie zu Carpino bei Anagni, wo er am 2. März 1810 geboren wurde. Seine Familie, die sich von jeher durch Frömmigkeit auszeichnete und von der eine Seitenlinie in Siena lebt, hat der Kirche bereits im 14. Jahrhundert einen Heiligen gestiftet, dessen Verdienst in der Begründung eines neuen spanischen Mönchsordens bestanden haben soll. P e c c i vollendete seine Studien im Collegio romano und wurde bald nachher Hausprälat bei dem damaligen Papst Gregor XVI. Im Alter von 27 Jahren ward er als päpstlicher Delegat oder Unter-Statthalter (sein Vorgesetzter war der Legat oder Statthalter) nach Venedig an der neapolitanischen Grenze gesandt, wo damals das Mäurerwesen in vollster Blüthe stand. Seiner Thätigkeit gelang es, die Ruhe wieder herzustellen, und zum Dank dafür erhielt er den Posten eines Statthalters von Spoleto und Perici. Im Jahre 1843 ging er als Nuntius nach Brüssel, wo er sehr gut gefiel, aber seiner schwächeren Gesundheit wegen, der das nordische Klima schlecht zusagte, nicht lange verweilen konnte. König Leopold I. gab ihm in diesem so gute Zeugnisse mit, daß der Papst sich veranlaßt sah, ihn zunächst zum Erzbischof von Perugia und schon bald nachher zum Cardinal in petto zu ernennen. Heimt oder schließlich für's nächste die schmale Landbahn des Prälaten, denn Papst Gregor war im Jahre 1846 gestorben und sein Nachfolger Pius IX. folgte dem einflussreichen Rathe Antonelli's, der P e c c i aus Eifersucht nicht leiden mochte und alles Mögliche that, um ihn auf seinem verlorenen Posten in Perugia auszuhalten zu lassen. Papst Pius befähigte erst im Jahre 1853 P e c c i's Erneuerung zum Cardinal, und für diesen eröffneten sich größere Aussichten erst dann wieder, als Pius IX. ihn nach dem Tode Antonelli's im Jahre 1876 nach Rom berief und ihn im November des verfloffenen Jahres zum Camerlengo ernannte. Früher soll Pius IX., als man ihm P e c c i als einen ausgezeichneten Bischof antrief, einmal erwidert haben: „Ja wohl, ein ausgezeichnete Bischof, aber darum laßt ihn auch nur Bischof bleiben!“

## Gidgenossenschaft.

Nationalbahn. Der „Winterh. Landbote“ ist auf den Bundesgerichtsbeschluß betreff die Zwangsliquidation der Nationalbahn nicht gut zu sprechen, wie dies übrigens äußerst richtig ist; denn die guten Freunde des „Landb.“ sind auch die „Gründer“ der Nationalbahn. Die Liquidation wurde erkannt auf das Begehren von Currentgläubigern. Der fragliche Beschluß wurde vom Bundesgericht letzten Montag Vormittag gefaßt. Das Dekret wurde in der Sitzung augenblicklich ausgefertigt und unverweilt alle Maßregeln zur Execution ergriffen, die antilige Publikation ausgenommen, die so lange noch anzusehen hatte, bis der Liquidator in aller Form gefunden und bestellt war.

Der „Winterh. Landbote“ erzählt uns weiter: „Fast überall gilt es als gemeines Recht, daß ein Dekret vor seiner amtlichen Publikation noch zurückgenommen werden kann, wenn diejenigen, die es verlangen und die dabei allein interessiert sind, um seinen Widerruf einkommen. So jammervoll wollte und konnte man, hart vor dem Hasen, das Schiff doch nicht scheitern lassen und selbst die Creditoren, welche die Liquidation verlangt hatten, haben das im Grunde nicht gemollt und nicht wollen können.“ Es traten Freunde und bisherige Gegner der Nationalbahn zusammen und die Mittel zum Ausgleich mit allen Creditoren waren von der Stunde an gefaßt. Bis Mittwoch Nachmittag zogen alle Gläubiger ihre Liquidationsbegehren beim Bundesgericht zurück; nur einige kleine Posten, zusammen etwa Frk. 3000 betragend, blieben aus rein äußerlichen, augenblicklich nicht zu umgehenden Gründen damals noch unreinigt; aber man konnte dem Bundesgericht die Erklärung geben, daß die Li-

gung auch dieses Restes unmittelbar auf dem Fuße folgen werde. So ist es denn auch thatsächlich geschehen. Wir werden beholen: Alle Gläubiger haben das Liquidationsbegehren zurückgezogen.

Es half aber Alles nichts. Das Bundesgericht trat am Mittwoch Nachmittag in außerordentlicher Sitzung zusammen und erkannte: Abgeschlichtet muß die Nationalbahn sein! Die Liquidation wird in keinem Fall aufgehoben!... Das Gericht hat offenbar das Gefühl, daß nach aller Sachkundigen Urtheil ein durchaus unferliges und unvollständiges ist, im strengsten buchstäblichen Sinn, der möglich ist, interpretirt und wir haben uns zu beugen.“

Wir nehmen an, das Bundesgericht werde seinen Liquidations-Beschluß nicht ohne sehr triftige Gründe gefaßt haben. Uebrigens wäre die Nationalbahn dem Schicksale der Zwangsveräußerung doch nicht entgangen; ob diese etwas früher oder später eintritt, wird in der Sache selbst wenig ausmachen.

Luzern. Der Große Rath ist auf den 4. März zur ordentlichen Frühjahrs-Sitzung einberufen.

Der hiesige Stadtrath hat in seiner letzten Sitzung nun wirklich beschloffen, bei der Gemeinde den Antrag zu stellen, es habe jeder künftige Stadtlammann eine Resignation von 20,000 Fr. zu leisten. Das Verantwortlichkeitsgesetz räumt der Gemeinde diese Befugnis ein.

Von andern angeregten Fragen, welche zum Theil eine Abänderung der städtischen Organisation betreffen, glaubte der Stadtrath mit Rücksicht auf die kurze Frist, welche bis zum Wahltag (3. März) übrig bleibt, für dießmal Umgang nehmen zu sollen.

Kantonaler Gesangverein. Letzten Donnerstag den 14. Februar waren die Direktoren und Abgeordneten der kantonalen Gesangvereine im „Wildenmann“ zu Luzern versammelt. Vormittag wurden unter der Leitung des neuen kantonalen Gesangdirektors Christ. Schwyder die Chorgesänge für das dießjährige Kantonalgesangfest in Schöftland mit den 14 Delegirten der verschiedenen Vereine einstudirt und während 3 vollen Stunden thätig ererzt und probirt. Nachmittags wurde die Direktorenschaar noch durch den kantonalen Vorstand und die Abgeordneten der verschiedenen Vereine verläßt, welche in der Zahl von circa 20 vertreten waren. Als Haupttraktandum lag der Veranlassung vor die Aufstellung eines Regulativs für die Aufführung und Beurtheilung von Chor- und Wettgesängen an den luzernischen Kantonalgesangfesten, welches kann auch nach reger Diskussion in den vom kantonalen Vorstande ausgearbeiteten Grundzügen angenommen wurde und von dem wir uns einen erfreulichen Fortschritt und eine wohlthuende Erfrischung des luzernischen Gesangwesens erhoffen. Darnach gerathen die weithingenden Vereine künftig in zwei im Range gleichstehende Abtheilungen; zur ersten gehören diejenigen, welche nur den einfachen Volksgesang pflegen; die zweite umfaßt diejenigen, welche mit einer bedeutendern Sängerszahl neben dem Volksgesang noch schwierigere Kompositionen aufführen.

Jeder Verein, der sich beim Wettgesange betheiligen will, hat sich beim Vorstand bis Ende März des Festjahres anzumelden, die gemächste Komposition mit der Angabe, in welcher Klasse er zu singen wünsche, einzusenden. Zum Wettgesange werden nur Vereine mit einer Sängerszahl von wenigstens 12 Mann zugelassen und zwar nur solche, welche sich bei den Vorproben durch befriedigenden Vortrag eines Chorliedes ausweisen, die sämtlichen Chorgesänge gut studirt zu haben. Ein Kampfericht von drei bis vier Mitglieder beurtheilt die Wettgesänge bezüglich harmonischer Reinheit, rhythmischer Genauigkeit, richtiger Dynamik, deutlicher und schöner Aussprache und Deklamation, sowie hinsichtlich des Gesamteinbrudes der Ausführung und rubrizirt dann die weithingenden Vereine nach den Noten 1 vorzüglich, 2 gut, 3 genügen, 4 mangelhaft und 5 schlecht, wobei der Gesamteinbruck doppelt zählt, in Klassen, in jeder Klasse jedoch ohne weitere Rangordnung für die einzelnen Vereine, wie auch die Urtheilseröffnung am Feste selbst ohne Kritik der einzelnen Leistungen und ohne An-